

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Gützkow für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 48 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 24.08.2017 und mit Genehmigung der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde vom 21.09.2017 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der 1. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

	gegenüber bisher EUR	erhöht um EUR	vermindert um EUR	nunmehr auf EUR
1. im Ergebnishaushalt				
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	4.199.900	57.300	0	4.257.200
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	4.899.100	42.400	0	4.941.500
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-699.200	0	17.900	-684.300
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0	0	0	0
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0	0	0	0
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0	0	0	0
c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	-699.200	0	17.900	-684.300
die Einstellung in Rücklagen auf	0	0	0	0
die Entnahmen aus Rücklagen auf	0	0	0	0
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-699.200	0	17.900	-684.300
2. im Finanzhaushalt				
a) die ordentlichen Einzahlungen auf	4.112.200	57.900	0	4.170.100
die ordentlichen Auszahlungen auf	4.262.800	43.000	0	4.305.800
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-150.600	0	14.900	-135.700
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0	0	0	0
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0	0	0	0
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0	0	0	0
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.322.900	673.900	0	2.996.800
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.318.600	561.700	0	2.880.300
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.300	112.200	0	116.500
d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	12.890.200	1.562.000	0	14.452.200
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	12.743.900	1.689.100	0	14.433.000
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	146.300	0	127.100	19.200

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen
ohne Umschuldungen wird festgesetzt

von bisher 0 EUR

auf 0 EUR.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen
wird festgesetzt

von bisher 0 EUR

auf 0 EUR.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der
Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt

von bisher
2.926.000 EUR

auf
3.472.200 EUR.

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | | | |
|----|--|----------------------|---------------|
| 1. | Grundsteuer | | |
| a) | für die land- und forstwirtschaftlichen
Flächen (Grundsteuer A) | von bisher 330 v. H. | auf 330 v. H. |
| b) | für die Grundstücke
(Grundsteuer B) | von bisher 380 v. H. | auf 380 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer | von bisher 340 v. H. | auf 340 v. H. |

§ 6 Amtsumlage

nicht belegt

§ 7 Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen
Stellen beträgt bisher
und nunmehr

5,0

Vollzeitäquivalente (VzÄ)

6,0

Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 8 Eigenkapital

	bisher EUR	nunmehr EUR
Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug	15.362.686,16	15.362.686,16
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsjahres beträgt	15.207.686,16	15.207.686,16
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	15.028.186,16	15.028.186,16

§ 9 Weitere Vorschriften

1. Die Wertgrenze nach § 4 Absatz 12 Satz 2 GemHVO-Doppik für die Darstellung von Investitionen wird auf 5.000 Euro festgesetzt.
2. Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO werden hiermit folgende Aufwendungen ausgenommen:
 - Aufwendungen im Produkt Wasser- und Bodenverband
 - Abschreibungen
 - Aufwendungen im Produkt Wohnungswirtschaft
 - Personalaufwendungen/Versorgungsaufwendungen
3. Aufgrund sachlichen Zusammenhangs wird für folgende Aufwendungen bzw. Auszahlungen gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO jeweils per Haushaltsvermerk die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Aufwands- bzw. Auszahlungsart erklärt:
 - Personal- und Versorgungsaufwendungen
 - Aufwendungen für Abschreibungen
 - Aufwendungen im Produkt Wohnungswirtschaft
 - Aufwendungen im Produkt Wasser- und Bodenverband
4. Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
5. Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk für einseitig deckungsfähig erklärt.

Gützkow, den 24.08.2017

Bürgermeisterin
Dinse



Hinweis:

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 3 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 21.09.2017 durch die Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde erteilt.

Die Nachtragshaushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 17.10.2017 bis 26.10.2017 während der Öffnungszeiten des Amtes Züssow im Amt Züssow, Bürgerbüro Ziethen , Dorfstraße 68 A, Zimmer 206 öffentlich aus.

Bekannt gemacht auf der Homepage www.amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen am 29.09.2017
Veröffentlichung einer Textfassung am 11.10.2017 im Züssower Amtsblatt Nr. 10 /2017

Gützkow, den 24.08.2017



Dinse
Bürgermeisterin